RICHTLINIE 2003/111/EG DER KOMMISSION

vom 26. November 2003

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 92/34/EWG sind Gemeinschaftsvorschriften über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung in der Gemeinschaft festgelegt worden. Sie gilt für die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Gattungen und Arten.

(2) Bestimmte Obstgattungen und -arten, die derzeit nicht in Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG aufgeführt sind, haben an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Daher ist es angebracht, sie nunmehr in die in Anhang II der Richtlinie genannten Gattungen und Arten aufzunehmen. Die folgenden Gattungen und Arten sind aufzunehmen: Castanea sativa Mill., Ficus carica L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und Vaccinium L. Außerdem sind Citrus sinensis (L.) Osbeck, C. limon (L) Burm.f., C. reticulata Blanco, C. paradisi Macf., C. aurantifolia (Christm.) Swing, Fragaria x ananassa Duch. (Erdbeere), Pyrus communis L., Ribes (Jonannisbeere, Stachelbeere) und Rubus (Himbeere, Brombeere) durch alle Citrus-, Fragaria-, Pyrus-, Ribes- und Rubus-Arten zu ersetzen, und Cydonia Mill wird durch Cydonia oblonga Mill. ersetzt.

(3) In dem Bemühen um Klarheit ist die Liste in Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG durch eine neue Liste zu ersetzen, die alle Gattungen und Arten in alphabetischer Reihenfolge ihrer botanischen Namen enthält.

(4) Die Richtlinie 92/34/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Oktober 2004 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

ANHANG

„ANHANG II

LISTE DER UNTER DIESE RICHTLINIE FALLENDEN GATTUNGEN UND ARTEN

Castanea sativa Mill.
Citrus L.
Corylus avellana L.
Cydonia oblonga Mill.
Ficus carica L.
Fortunella Swingle
Fragaria L.
Juglans regia L.
Malus Mill.
Olea europaea L.
Pistacia vera L.
Poncirus Raf.
Prunus amygdalus Batsch
Prunus armeniaca L.
Prunus avium (L.) L.
Prunus cerasus L.
Prunus domestica L.
Prunus persica (L.) Batsch
Prunus salicina Lindley
Pyrus L.
Ribes L.
Rubus L.
Vaccinium L.“